Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Postanstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet 20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 31. Neumark, den 1. August. **1885.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

№ 348. **A. Landespolizeiliche Anordnung.** Rindvieh-Kontrolle.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Bundes-Gesetz-Blatt S. 405), sowie auf Grund der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1773 (R.-G.-Bl. S. 147) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Rußland ist verboten, desgleichen die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), sowie von Dünger aus Rußland.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr der nach benannten, von Rindvieh, Schafenund Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b. geschmolzener Talg in Fässern oder Blöcken,
c. vollkommen lufttrockene und von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
d. Knochenmehl,
e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcken verpackt sind,
f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g. vollkommen durchpökeltes Fleisch

ist gestattet.

Auch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, wenn sie in Säcken verpackt sind, ist erlaubt.

Die Einfuhr der genannten Gegenstände ist jedoch nur auf den die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub, Leibitsch, Schillno, Ottlotschin und Pieczenia mit der Maßgabe gestattet, daß durch Prüfung der diesseitigen Zollbeamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Diese Prüfung erfolgt kostenfrei an den von mir oder den Zollbehörden zu bestimmenden Untersuchungsstellen.

Für die Einfuhr bei Schillno wird überdies vorgeschrieben, daß die zur Einfuhr bestimmte Ladung in den Schiffsgefäßen derart verstaut sein muß, daß ihre Beschaffenheit ausreichend ermittelt und geprüft werden kann. Fahrzeuge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind so lange anzuhalten,

bis der Schiffer durch theilweise Entlöschung, durch Umladung oder sonstige Vorkehrungen eine genaue Prüfung ermöglicht hat.

§ 3. Diejenigen Rinder, Schafe und Ziegen, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten, beziehentlich zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreise Löbau: auf den Stationen Montowo und Bischofswerder;
im Kreise Strasburg: auf der Station Jablonowo;
im Stadtbezirke Briesen sowie in den Amtsbezirken Bahrendorf, Mislewitz, Stanislawken des Kreises Kulm;
auf der Station Briesen;
im Kreise Thorn: auf den Stationen Schönsee, Thorn und Culmsee.

Die Verladetage für jede Station werden für die einzelnen Kreise von den Königl. Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transport von den vorbezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a. der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreise das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißschein, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden haben;
b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;
c. endlich eine Bescheinigung des Stations-Vorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a., b. und c. erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter 1. nachfolgenden Formulare und bleibt im Besitze des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungs-Station führen über die Versendung Kontroll-Register. Die Ursprungsatteste, § 17 und folgende, deren Ueberreichung bei Nachsuchung der Erlaubnißscheine erforderlich ist, verbleiben im Besitz des Landrathes.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden beamteten Thierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Verladungen aus den Kreisen Thorn, Strasburg, Löbau und den genannten Amtsbezirken des Kreises Culm auf anderen als den vorbezeichneten Stationen, oder an anderen als den festgestellten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Kosten der thierärzlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Verlader.

§ 6. In allen vorstehend nicht genannten Kreisen und Kreistheilen des Regierungsbezirks, welche von Eisenbahnen durchschnitten werden, darf die Verladung von Rindvieh auf jeder Station erfolgen und ist zu derselben lediglich ein Ursprungsattest nach Formular III. erforderlich, auf welchem der Stations-Vorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

Dieses Attest, welches der Begleiter des Transports in Verwahrung behalten muß, ist mit einer Gültigkeitsdauer von nicht über 3 Tagen auszustellen, innerhalb welcher Frist die Verladung bewirkt sein muß.

Soll jedoch auf solchen Stationen Rindvieh verladen werden, welches in den im § 4 genannten Kreisen seinen Standort hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines und der thierärztlichen Bescheinigung nach Vorschrift des § 5.

§ 7. Kälber unter vier Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwickelung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 8. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 4 bezeichneten Kreise zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrathe des Standortes im Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungs-Atteste zu vermerken; es darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrathe des Marktortes ausgefertigt werden.

Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer das Ursprungsattest binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande oder Viehrevisor, welcher dasselbe ausgestellt hat (§ 20), zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Dieser hat demnächst das Attest der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übersenden.

Hornbrandzeichen.

§ 10. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll, mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken zu versehen. Fehlen beide Hörner, so kann auch das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen muß den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rindvieh herstammt, sowie die Nummer angeben, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißschein bezeichnet und aufgeführt ist.

Die Anbringung des Brandzeichens ist lediglich Sache des Versenders des Viehes; dasselbe kann dem Rinde unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindvieh-Kontrolle.

§ 11. In den Kreisen Löbau, Strasburg und Thorn, sowie im Stadtbezirke Briesen und den Amtsbezirken Bahrendorf, Mislewitz und Stanislawken des Kreises Culm sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk, einschließlich der Städte, Rindvieh-Register in zwei Exemplaren nach dem Formular II. anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 12. Diese Register haben auf dem Lande die Orts- und Gutsvorsteher in zwei Exemplaren aufzustellen und nach den folgenden Vorschriften zu führen; den Amtsvorstehern, welche das zweite Exemplar verwahren, liegt die Prüfung und Feststellung der Register ob. An Stelle der Guts- und Gemeindevorsteher können im Falle des Bedürfnisses ehrenamtlich fungirende Viehrevisoren mit denselben Befugnissen und Pflichten von den Landräthen bestellt werden. In den Städten erfolgt die Führung des Registers in nur einem Exemplare durch die Bürgermeister.

§ 13. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, insofern der Kauf oder die Erwerbung nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungs-Attest nach Formular III. ausgestellt wird.

§ 14. Jeder Rindvieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen daran innerhalb 24 Stunden dem Orts- oder Gutsvorsteher oder Vieh-Revisor zur Anzeige zu bringen. Dieser hat allwöchentlich dem Amtsvorsteher die Veränderung zur Kenntniß zu bringen, welcher das in seinem Besitze befindliche Register hiernach berichtigt.

Kälber müssen spätestens vier Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

§ 15. Die Führung der Register von Seiten der Ortsvorstände resp. den Revisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche in dieser Thätigkeit durch die Gensdarmen des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber ertheilten Anweisung unterstützt werden, sowie überall der außerordentlichen Revision der Grenz- und Kreis-Thierärzte.

Die Grenzbeamten sind berechtigt, von den Vieh-Registern Einsicht zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 16. In allen Guts- und Gemeindebezirken einschließlich der Städte, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welches jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte oder in ihren Stall eingestellte Rind von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirkter Einstellung in einen Revisionsbezirk ist dem Ortsvorsteher oder Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungsatteste oder sonstigen Legitimations-Papiere davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Diese Viehbücher unterliegen ebenfalls der Revision der Beamten.

Ursprungs-Atteste.

Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der im § 11 genannten Kreise, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh (ausschließlich von Kälbern unter 4 Monaten, bis zur hervortretenden Hornbildung) über die Grenze einer Stadt- und Dorffeldmark treibt, ein nach Formular III. ausgefertigtes Ursprungs-Attest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh außerhalb jener Kreise in dieselben eintreten. Diese kostenfreien Atteste, welche die Ortsvorsteher oder Viehrevisoren zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen haben, bestätigen die Amtsvorsteher ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift. Den letzteren ist vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gensdarmen zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt, deren Verwendung der Kontrolle der vorgesetzten Behörde unterliegt.

§ 18. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind innerhalb des auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Theiles des Regierungsbezirks sowie innerhalb des auf dem linken Weichselufer liegenden Theiles des Kreises Thorn, Ursprungs-Atteste erforderlich, und zwar auch dann, wenn das Rindvieh am Marktorte seinen Stand hat, oder wenn es aus einem Standorte, für welchen Ursprungsatteste sonst nicht vorgeschrieben sind, zum Markte gebracht wird. Auch die Formulare zu diesen Ursprungs-Attesten werden kostenfrei geliefert.

§ 19. Die Ursprungsatteste sind unter Angabe des Transportortes und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 8 Tagen auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Kollektiv-Attesten ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtigungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadtfeldmark geführt wird.

Ursprungsatteste können auch für Rindvieh, welches an seinem letzten Standorte noch nicht volle 4 Wochen gestanden hat, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn über die an 4 Wochen fehlende Zeit durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungs-Atteste unzweifelhafter Nachweis geführt wird.

Die Bescheinigung unter dem nach Formular III. auszustellenden Ursprungs-Atteste hat in solchen Fällen zu lauten:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorbezeichneten Stücke Vieh während der letzten . . Tage am hiesigen Orte und nach Ausweis der beigebrachten Ursprungsatteste vorher zu . . . . . Tage gestanden haben.

§ 20. Im Falle des Ankaufes eines Rindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder Rückkehr des Thieres dem Orts-Vorsteher oder Revisor zur Berichtigung des Vieh-Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden. Dieser hat die Atteste dem Amtsvorsteher zur Ueberwachung zu überreichen. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Die Atteste sind nur dann giltig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 21. Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ist in den Kreisen, in welchen die Rindvieh-Kontrolle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

§ 22. Alle vorstehend, den Amtsvorstehern übertragenen dienstlichen Geschäfte liegen in den Städten den städtischen Polizeibehörden ob.

§ 23. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Die früher denselben Gegenstand betreffenden Anordnuugen vom 23. Juli 1884 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 30 für 1884), vom 7. März 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 9 für 1885) und vom 31. Mai 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 21 für 1885) sind aufgehoben.

Die die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland verbietende landespolizeiliche Anordnung vom 25. September 1884 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 39 für 1884) bleibt bis auf Weiteres in Giltigkeit.

§ 24. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 95) sowie der unten folgenden Polizei-Verordnung.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: gez. v. Pusch.

Formular I. **Erlaubnißschein.** No. . .

Dem . . . . aus . . . . Kreis . . . . wird die Erlaubniß ertheilt, die nachstehend bezeichneten . . . Stück Rindvieh, welche in dem Viehregister von . . . unter Nr. . . eingetragen sind, und zwar:

1
2
3
4

(Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen nach Inhalt der Ursprungsatteste sowie das Hornbrandzeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der die Verladung überwachende Thierarzt nachzutragen.)

auf der Eisenbahn-Station . . . . zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise . . . . gestanden hat. Die Verladung hat unter Kontrolle des . . . . . stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das unten stehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnißschein verliert mit dem . . . . seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Der Landrath.

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnißschein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . 18 . . Der Grenz- (Kreis-) Thierarzt.

Daß die Verladung auf Station . . . . . der . . . . . Eisenbahn am . . . . . erfolgt, unter Nummer . . . . der Kontrolle eingetragen und die Thiere von einer anderen Eisenbahn-Station nicht übernommen worden sind, bescheinigt

Der Stations-Vorstand.

Formular II. **Rindvieh-Register**

für Gemeinde . . . Amtsbezirk . . . Kreis . . .

Aufgestellt am . . . . (L. S.) Der Guts- (Orts-) Vorsteher (Vieh-Revisor).

Bestätigt am . . ten . . . . 18 . . (L. S.) Der Amtsvorsteher.

Nr. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	Geschlecht (Ochse, Kuh, Stärke u. s. w.)	Alter Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Ursprungs-Zeugniß.		Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
				Dat.	Ort.	Dat.	Von wem und woher?	Dat.	An wen und wohin?	
1	Kuh	4	Roth-weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	
2	Ochse	3	Schwarzbunt, Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5.10.78	Gerlachsdorf	—	—	6.10.78	Verkauft an Mut in Pleß	
3	Stärke	1½	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2. 7. 79	Landsberg	8. 7. 79	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf dem Markt in Beuthen gekauft.
4	Ochse	4	Hellgrau m. kürzerem rechtsseitigen Horn	3.12.79	Neugut	4.12.79	Von E. Müller aus Neugut	3. 2. 80	Geschlachtet.	
5	Kalb	½	Schwarz m. weißem Kopf	—	—	Mai 80	Beim Besitzer geboren.	—	—	

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit Zahl und mindestens eine Seite.
Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen" muß möglichst genau sein.
Die Bezeichnung roth, weiß u. s. w. genügt nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

Formular III. (Auf ¼ Bogen mit je 6 Linien auf rothem Papier.)

Ursprungs-Attest.

Gültig auf . . Tage für den Transport von . . . . nach . . . . zum (Markt u. s. w.)

Nr. des Vieh-registers.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . Stück Rindvieh während der letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden haben.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Gesehen der Gendarm . . . . Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).

den . . ten . . . . (L. S.) . . . . . .

Die Richtigkeit bestätigt

. . . . . , den . . ten . . . . . .

(L. S.) Der Amtsvorsteher.

NB.: Für die Zone, in welcher Rindvieh mit Ursprungsattesten auf Eisenbahnen verladen werden darf, würde noch das Formular I. angegebene Attest des Stationsvorstandes nachzudrucken sein, jedoch mit Weglassung der Worte „unter Nummer . . . der Kontrolle eingetragen".

B. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner vorstehenden, die Abwehr der Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (R.-G.-Bl. S. 95) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Die Polizeiverordnungen vom 23. Juli 1884 (Extra-Blatt zum Amtsblatt No. 30 für 1884) und vom 7. März 1885 (Extra-Blatt zum Amtsblatt No. 9 für 1885) sind aufgehoben.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: gez. v. Pusch.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie die städtischen Polizei-Verwaltungen wollen sich mit dem Inhalte vorstehender Polizei-Verordnung genau vertraut machen und die genaue Befolgung der Vorschriften derselben kontrolliren, auch dafür sorgen, daß den Viehbesitzern der Inhalt der Polizei-Verordnung bekannt wird.

Neumark, den 30. Juli 1885. Der Landrath.

Invaliden-wesen.

№ 349. Nachstehend bringe ich auszugsweise einen Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Departement für das Invalidenwesen vom 5. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Beachtung der erwähnten Vorschriften, insbesondere derjenigen des Bundesraths sub II. C. zu § 102 des Militair-Pensionsgesetzes.

Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensionsüberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu dem Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 gegebenen Vorschriften, — publizirt in dem Centralblatt für das deutsche Reich vom 26. Februar 1875, No. 9 Seite 142 u. f. — nicht genügende Beachtung gefunden haben.

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensionsüberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die

indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Marienwerder, den 20. Juni 1885. Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Magisträten, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises hierdurch mit dem Ersuchen mit, den in ihren Bezirken befindlichen Pensionairen hiervon Kenntniß geben zu wollen.

Neumark, den 28. Juli 1885. Der Landrath.

№ 350. Der Kaiserlich Russische General-Consul, Wirkliche Stadtrath und Kammerherr, Baron von Wrangel zu Danzig, hat den Russischen Titular-Rath Wladimir von Artzimowitsch zum Russischen Vice-Consul in Thorn ernannt, und ist der p. von Artzimowitsch in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden, was hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises gebracht wird. Russischer Vice-Consul in Thorn.

Neumark, den 30. Juli 1885. Der Landrath.

№ 351. Der Einsasse Adam Uzarski ist für die Gemeinde Gronowo zum Gemeinde-Vorsteher und Steuererheber gewählt und bestätigt. Personalien.

Neumark, den 25. Juli 1885. Der Landrath.

№ 352. Die Räudekrankheit bei dem Pferde des Einsassen Johann Roszycki zu Abbau Terreszewo ist erloschen. Viehseuchen.

Neumark, den 27. Juli 1885. Der Landrath.

№ 353. Wegen Räudekrankheit ist ein Pferd des Einsassen Wollmann zu Terreszewo unter Stallsperre gestellt.

Neumark, den 27. Juli 1885. Der Landrath.

№ 354. Wegen Rotzverdachts unter Observation bezw. Stallsperre gestellt sind: die Pferde auf der Besitzung des Kammerherrn von Hindenburg zu Rommen.

Neumark, den 31. Juli 1885. Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 355. **Pferde-Auktion.** Pferdeauction.

Mittwoch, den 12. August d. J., Vormittags 10 Uhr, kommen auf dem hiesigen Gestüthofe ca. 14 ausrangirte ältere und jüngere Beschäler des Pommerschen Landgestüts meistbietend gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Labes, den 22. Juli 1885. Der Gestüt-Direktor. gez. Freiherr von Massenbach.

№ 356. Die Auszahlung der Chausseeunterhaltungskosten für den Monat Juli cr. findet statt: Auszahlung der Caussee-Unterhaltungskosten.

in Kattlau am Mittwoch, den 5. August cr., Nachmittags 1 Uhr,
in Löbau am Mittwoch, den 5. August cr., Nachmittags 3 Uhr,
in Wawerwitz am Freitag, den 7. August cr., Nachmittags 2 Uhr.

Neumark, den 1. August 1885. Kreiskommunalkasse.

Oeffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Die Gras-Verpachtung

hiesiger Welle-Thal-Wiesen findet

Sonnabend, den 8. August cr., Vormittags 10 Uhr,

statt.

Klein Koschlau, im Juli 1885.

Die Guts-Verwaltung.

Hildebrandt.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Jamielnik Band I. Blatt 28 auf den Namen des Rudolph und Julianna, geb. Dolega primi voti Schaps, Seefeld'schen Eheleute eingetragene, in Jamielnik belegene Grundstück

am 17. Oktober 1885, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — im Zimmer No. 21 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 147,36 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 75,89,30 Hektar zur Grundsteuer, mit 120 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts können in der Gerichtsschreiberei I. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 19. Oktober 1885, Mittags 12 Uhr,

an Gerichtsstelle im Zimmer No. 21 verkündet werden.

Löbau, den 24. Juli 1885.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Kreis-Kasse in Neumark werde ich

am Freitag, den 7. August cr., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gute Trczyn

einen großen Tisch,
ein Büffet,
ein Roßwerk und
einen Dreschkasten

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 31. Juli 1885. **Stadie,** Vollziehungsbeamter.

Bekanntmachung.

Das zur J. Lewinsohn'schen Conkursmasse gehörige Waarenlager, taxirt auf circa 16000 Mark und die Außenstände im Betrage von circa 8000 Mark sollen am

Mittwoch, den 5. August cr., Vormittags 12 Uhr,

im Ganzen meistbietend im Bureau des unterzeichneten Anwalts verkauft werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Der Gläubigerausschuß hat sich vorbehalten, unter den drei Meistbietenden einem den Zuschlag zu ertheilen.

Neumark, den 29. Juli 1885.

Der Verwalter.

Michałek,
Rechtsanwalt.

Beilage.

Beilage
zum Kreisblatt des Königl. Landrathsamtes Kreises Löbau zu Neumark.
Wochenblatt für den Kreis Löbau.

No. 31. Neumark, den 1. August. **1885.**

Nichtamtlicher Theil.

— Erledigte Stellen für Militair-Anwärter. Angerburg (Ostpreußen), Magistrat, Vollziehungsbeamter und Magistratsbote, 300 Mk. jährlich, sowie Mahn- und Pfändungsgebühren. Danzig, Kreisausschuß des Kreises Danzig, Chaussee-Aufseher, 918 Mk. Mewe, Königl. Strafanstalts-Direction, Strafanstaltsaufseher, 900 Mk. und 90 Mk. Miethsentschädigung jährlich. Trakehnen, Königl. Hauptgestüt, Hilfsschreiber, 50 Mark monatliche Remuneration, freie Wohnung für einen Unverheiratheten und zur Beheizung 3⅓ cbm Holz und 20 cbm Torf.

Jahrmärkte.

In Zlottowo den 6. August Kram-, Vieh- und Pferdemarkt.

In Jablonowo den 10. August Kram-, Vieh- und Pferdemarkt.

Holzversteigerungstermine.

Den 5. August, Vormittags 10 Uhr, im Warm'schen Gasthause zu Gurzno für sämmtliche Beläufe des Forstreviers Ruda.

Den 6. August, Vormittags 10 Uhr, im Gerlowski'schen Gasthause zu Zbiczno für sämmtliche Beläufe des Forstreviers Wilhelmsberg.

Den 6. August, Vormittags 10 Uhr, im Fisch'schen Gasthause zu Lautenburg für die Beläufe Neuhoff, Kienheide, Slupp, Klonowo und Heinrichsdorf.

Bekanntmachung.

Am 25. d. Mts. hat sich bei der Viehheerde des Gutes Straszewo ein fremdes Bullkalb, ½ Jahr alt, grau mit Stern, eingefunden; der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Kosten abholen.

Rynnek, den 28. Juli 1885.

Der Amtsvorsteher.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Nachdem Herr J. Schlesinger die Agentur unserer Gesellschaft für Neumark niedergelegt hat, haben wir dieselbe dem Kaufmann Herrn Herrmann Klatt in Neumark übertragen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, im Juli 1885.

Die General-Agentur
der
Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Unter höflicher Bezugnahme auf obige Annonce empfehle ich mich zur Entgegennahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr zu billigen und festen Prämien ohne jede Nachschuß-Verbindlichkeit.

Antragsformulare, sowie jede gewünschte Auskunft ertheile ich bereitwilligst.

Neumark, im Juli 1885.

Hermann Klatt,
Agent
der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von etwa 60 Klafter Torf und 200 Centner Steinkohlen für das hiesige Amtsgericht bezw. Amtsgerichtsgefängniß auf die Wintermonate 1885/86 soll an den geeigneten Mindestfordernden ausgeboten werden und ist zur Abgabe von Geboten ein Termin

auf den 3. September 1885, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsschreiberei I., Zimmer No. 6, des hiesigen Amtsgerichts vor dem Gerichtssecretair Gramse angesetzt worden.

Der Einsendung von Steinkohlenproben — Würfelkohlen — aus der Zeche „Königin Louise" und Torfproben wird entgegen gesehen.

Die Lieferungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neumark, den 23. Juli 1885.

Königliches Amtsgericht.

Der aufsichtsführende Richter.

Mühlenanzeige.

Vom 1. August d. J. ab wird jedem meiner geehrten Kunden **auf Wunsch**

in meiner Untermühle

gegen eingeliefertes Getreide

sofort bestes Mehl

nach den in Mühlen üblichen Normen

ausgetauscht.

Ober- und Untermühle Zielkau

bei Löbau in Westpreußen.

R. VICTOR, Mühlenbesitzer.

Freiwillige Feuerwehr.

Mittwoch, den 5. d. Mts.,

Abends 8 Uhr,

Versammlung in Ahrons Hotel.

Zahlreiche Betheiligung erwünscht.

Der Vorstand.

---

2 verheirathete Knechte und 2 Instleute,

die nüchtern und haushälterisch sind, finden von Martini Stellung in **Vorw. Wonno.**

Gemeinde-

Krankenversicherung.

Formulare zu Abschriften des Einnahme- und Ausgabe-Journals und der Hebeliste hält vorräthig

J. Koepke's Buchdruckerei,

NEUMARK.

JOH. RAUSCHENBACH

Eisengiesserei und Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen

(gegründet 1842)

Schaffhausen **FRANKFURT a. M.** Budapest

fabricirt als Specialität:

Wein- und Obstpressen

mit Doppelschaltung, zuerst von mir construirt und eingeführt.

Aepfelmühlen, Häcksel-Futter-Schneidmaschinen

neuestes System, zuerst von mir gebaut im Jahre 1864, für Hand und Kraftbetrieb.

Dreschmaschinen (Stiften-System),

zuerst von mir construirt im Jahre 1865, für Hand-, Pferde-, Kraft- und Dampfbetrieb.

SCHROTMUEHLEN.

Garantie und Probezeit. etc. etc. **Billigste Preise.**

Preisgekrönt mit über 200 Medaillen in Gold, Silber und Bronce.

Absatz bis incl. Dezember 1884: 178,920 Maschinen nach allen Ländern der Welt.

Solide Agenten gesucht. — Cataloge und Preiscourante sende gratis und franco.

Joh. Rauschenbach, Obermainanlage No. 3, **Frankfurt a. M.**

Die ausserordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine ebenso grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etiquette in täuschender Weise herzustellen. Die Packete des ächten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Schilder.

Freiwillige Versteigerung.

Dienstag, den 4. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

findet vor dem Rehfeld'schen Gasthause zu Neuhof eine Versteigerung von

einer braunen Stute,
einem Reitzeuge,
einem Schellengeläute,
vier Bettgestellen
und verschiedenen Küchengeräthen

statt.

Ein Haus in Graudenz,

seiner günstigen Lage wegen zur Bäckerei sehr geeignet, ist krankheitshalber billig zu verpachten resp. zu verkaufen. — Näheres bei **O. Hoffmann,** Tabackstraße 2.

Gebetbücher
in eleganten
Einbänden
empfiehlt
J. Koepke.

Die Internationale Ausstellung in Königsberg in Pr.

ist bis **Ende August cr.** verlängert. Fahrpreis-Ermäßigung auf den Eisenbahnen.

Das Comitee.

In Kl. Nappern per Löbau finden zu Martini d. J. Stellung:

ein verheiratheter Schäfer, einige verheirathete Pferdeknechte.

Gratulationskarten empfiehlt **J. Koepke.**

Die Rambouillet-Vollblut-Heerde KL. SCHOENBRUECK

bei Garnsee, Kreis Graudenz,

Tochterheerde der Freiherrlich **von Richthofen**'schen Rambouillet-Vollblut-Heerde **Brechelshof** in Schlesien (Züchter Herr **Rud. Riemann**) stellt

Montag, den 3. August, Vormittags 11 Uhr, 40 Vollblutböcke

zum meistbietenden Verkauf.

Bei vorheriger Anmeldung Abholung vom Bahnhof Garnsee.

Spielkarten (Stralsunder) empfiehlt **J. Koepke.**

Guten Torf

habe zu verkaufen und nehme Bestellungen auf die

Dampfdreschmaschine

an. Die Stunde kostet 4 Mark.

Gwisdzyn, den 22. Juli 1885.

Steinborn.

Erfrischend, wohlschmeckend, kühlend.

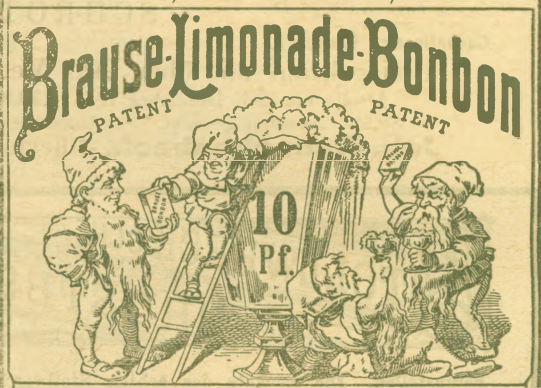

Man zerstosse einen Bonbon in einem Glase, giesse Wasser zu und augenblicklich ist unter Umrühren ein Glas Brause-Limonade fertig.

mit **Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Johannisbeer-, Kirschen- und Orangen-Geschmack**, sowie einer Sorte, geeignet durch Aufgiessen von Wasser und Wein zur Herstellung eines Glases

Champagner-Imitation.

Die **Brause-Limonade-Bonbons** (patent. in d. meist. Staaten) bewähren sich vorzüglich bei allen Erfrischungsbedürfnissen, und sind daher sowol im **Sommer** als im **Winter**, ganz besonders auf **Reisen, Landpartien, Jagden, Manöver**, sowie **Bällen, Concerten, Theater etc.** zu empfehlen. Auf die bequemste und schnellste Art in einem Glase Wasser — geben sie ein höchst **angenehmes und kühlendes**, dabei **sanitäres** Getränk.

Schachteln à 10 Bonbons	1 Mk.	— Pfg.	
do. à 5 „	0 „	55 „	
Kistchen mit 96 „	9 „	60 „	

Für Export ausser deutschen mit engl., span., holländ., italienisch., schwed., russ., arab., indisch., chines., französ. etc. Etiketten.

Ferner **Brause-Bonbons** mit medicamentösem Inhalte nach ärztlicher Vorschrift mit genauer Angabe der im Bonbon enthaltenen Dosis des Arzneimittels. (Eisen, Chinin, Pepsin, Magnesium sulphuricum, Kalium bromatum, Lithium carbonicum, Natrium salicylicum, Coffeïnum) **nur** in Apotheken erhältlich.

Gebr. Stollwerck, Köln.

☞ Die Brause-Limonade-Bonbons sind in fast allen Niederlagen **Stollwerck'scher Chocoladen und Bonbons** vorräthig, oder werden auf Verlangen von denselben verschrieben.

Redaktion des nichtamtlichen Theils sowie Druck und Verlag von J. Köpke in Neumark.